16. KAPITEL: ANWENDUNG DES VÖLKERVERTRAGS- IM LANDESRECHT

1 Ausgangslage

Die *Anwendung* des Völkervertrags- im Landesrecht ist mit dessen *Auslegung* verknüpft; beide Vollzugsschritte bedingen sich gegenseitig – und zwar sowohl logisch als auch zeitlich. Dementsprechend steht dieses 16. Kapitel unter den gleichen Vorzeichen wie das 15. Kapitel: So wie auf die Frage der Auslegung wird auch auf die Frage der Anwendung des Völkervertrags- im Landesrecht *nur am Rande*[2138] eingegangen[2139]. Die *Schlüsselfrage* richtet sich dabei auf die Bedingungen, die für eine Feststellung der *unmittelbaren Anwendbarkeit* des Völkervertrags- im Landesrecht gelten[2140].

2 Lehre

In der Lehre ist darauf hingewiesen worden, dass „die Verfassung ... keinen Aufschluss (gibt)", was die „Anwendbarkeit allgemeinverbindlicher Normen der Staatsverträge anbelangt"[2141]. Der LV sei „auch keine allgemeine Bestimmung zu entnehmen, wonach völkerrechtliche Normen die Individuen unmittelbar zu berechtigen oder verpflichten vermögen"[2142].

Batliner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „auch anderes Staatsvertragsrecht ... in Liechtenstein ganz selbstver-

---

2138 Einen Sonderfall unter den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen bildet auch unter dem Gesichtspunkt der *Anwendung* des Völkervertrags- im Landesrecht die EMRK, auf die der Staatsgerichtshof in jüngster Zeit in fast jedem zweiten Erkenntnis einzutreten hatte. In Bezug auf die für die Anwendung der EMRK geltenden Grundsätze sei auf die einschlägigen Quellen verwiesen.

2139 Trotz dieser Einschränkung wird am methodischen Ansatz dieser Dissertation festgehalten und versucht, aus der Lehre ebenso wie aus der Praxis des Staatsgerichtshofes Rückschlüsse zu ziehen. Vorwegzunehmen ist dabei, dass aus beiden Quellen nur wenige Erkenntnisse zu gewinnen sind.

2140 Auf diese Frage ist die im Jahre 1998 erschienene Monographie von Holzer eingegangen, deren *essentialia* diesem Kapitel zugänglich gemacht worden sind.

2141 Niedermann S. 75.

2142 Niedermann S. 76.